

# Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/0916/2

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle:  
**Stadtplanungsamt/ Zentraler  
Juristischer Dienst/**

**Satzung über die Kfz- und Fahrradstellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung);  
Satzungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 2, 5 und 6 Landesbauordnung (LBO), § 4  
Gemeindeordnung (GemO): Keine zusätzlichen Bau-Standards für Karlsruhe  
Änderungsantrag: CDU**

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.01.2026	4.2	Ö	Entscheidung

## Kurzfassung

Wie für Kfz wird auch für Fahrräder mit der Stellplatzsatzung das Ziel verfolgt, im Wohnungsneubau eine bedarfsgerechte Herstellung von Stellplätzen zu sichern. Insbesondere zur Förderung des Radverkehrs hält es die Verwaltung für sachgerecht, einige Regelungen zum Fahrradparken zu präzisieren.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## **Erläuterungen**

Wie für Kfz wird auch für Fahrräder mit der Stellplatzsatzung das Ziel verfolgt, im Wohnungsneubau eine bedarfsgerechte Herstellung von Stellplätzen zu sichern. Angesichts immer wieder feststellbarer Defizite hält es die Verwaltung für sachgerecht, einige Regelungen zum Fahrradparken zu präzisieren, um den Radverkehr zu fördern und unsachgemäßes Fahrradparken im öffentlichen Raum zu verringern. Die Erfahrung zeigt, dass in Gebieten, in denen es zu wenig bedarfsgerechte Fahrradabstellanlagen gibt, immer wieder PKW-Stellplätze in Fahrradparken umgewandelt werden müssen, um auf den Fahrradparkierungsbedarf und die Sicherheitsanforderungen des Fußverkehrs reagieren zu können.

Mit der in der Satzung vorgesehenen Anzahl an Fahrradstellplätzen wird kein über die LBO hinausgehender Standard gefordert, sondern lediglich die Forderung in der LBO präzisiert, wie der regelmäßig zu erwartende Bedarf zu berechnen ist. Auch ohne städtische Satzung müssen Bauherren zahlreiche Vorgaben der LBO und der VwV Stellplätze beachten.

Die Vorgaben zu Fahrradstellplätzen in der LBO haben sich in den letzten Jahren mehrfach geändert. Bei der Novellierung 2015 wurde die seit langem bestehende Herstellungspflicht in der LBO dahingehend konkretisiert, dass pro Wohnung zwei Fahrradstellplätze hergestellt werden müssen. Aufgrund von Kritik wurde diese pauschale Vorgabe im Jahr 2019 zugunsten einer flexibleren Forderung nach einer bedarfsgerechten Anzahl und Beschaffenheit – wie bei den Nicht-Wohngebäuden – ersetzt. In der VwV Stellplätze wurde zur Bemessung des Bedarfs ausgeführt, dass in der baubehördlichen Praxis Lösungen entwickelt werden, für die grundsätzlich auf Papiere von Fachgesellschaften zurückgegriffen werden soll. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass dies zu Unsicherheiten und zeitintensiven Diskussionen führt. Mithilfe der Ermächtigungsgrundlage in § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO soll nun in der Stellplatzsatzung die Berechnung klargestellt werden. Pro 30 m<sup>2</sup> Gesamtwohnfläche einen Fahrradstellplatz zu fordern, ist keine unverhältnismäßige Vorgabe, sondern gängiger Standard in einschlägigen Fachpapieren und anderen Städten. Für Karlsruhe ist dieser Wert ein Kompromiss, denn angesichts des Karlsruher Radverkehrsanteils müssten sogar mehr Fahrradstellplätze gefordert werden. In der Satzung werden zudem die Mindestbreiten von Fahrradstellplätzen auch differenzierter und teilweise knapper als in der VwV Stellplätze bemessen, was Flächen und Kosten spart. Da funktionierende Fahrradabstellanlagen immer einer gründlichen Planung bedürfen, wird kein unvertretbarer Aufwand für Nachweis oder Planung gesehen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

## **Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen**

keine